



Parkierungsreglement

**Reglement über die Parkierung von
Fahrzeugen**

Reglement über die Parkierung von Fahrzeugen (Parkierungsreglement)

1 Allgemeines

§ 1

Allgemeines, Inhalt Dieses Reglement regelt für das Gemeindegebiet:

- a) die Festlegung der Ersatzabgabe und deren Verwendung
- b) die Beteiligung an Gemeinschaftsanlagen
- c) das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund
- d) die Benutzung von Parkplätzen mit Parkuhren
- e) das zeitlich unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen.

2 Ersatzabgaben

§ 2

Ersatzabgabe Für jeden nicht erstellten Parkplatz des reduzierten Bedarfs gemäss VSS ist eine Ersatzabgabe gemäss Gebührenreglement zu leisten.

Die Leistung einer Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf einen fest zugeteilten öffentlichen Parkplatz.

§ 3

Zahlungspflicht ¹Die Ersatzabgabe wird mit dem Baubeginn fällig. Zahlungspflichtig sind die Personen, die zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind. Die rechtskräftige Abgabeverfügung gilt als definitiver Rechtsöffnungstitel

²Erfolgt der Baubeginn, bevor die Abgabeverfügung rechtskräftig ist, kann Sicherstellung verlangt werden.

3 Ersatzlösung, Gemeinschaftsanlagen

§ 4

Beteiligung an Gemeinschaftsanlagen Wer die erforderliche Anzahl Pflichtparkplätze nicht selber erstellen kann, kann verpflichtet werden, sich an einer Gemeinschaftsanlage zu beteiligen.

§ 5

Sicherstellung Die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage ist vor Baubeginn nachzuweisen. Sie bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat. Sie darf ohne seine Zustimmung weder rechtlich noch tatsächlich aufgehoben werden; diese Beschränkung ist im Grundbuch anmerken zu lassen.

4 Parkraumfonds

§ 6

Äufnung ¹Mit den Ersatzabgaben wird ein Fonds geäufnet (Parkraum-fonds).

Ueberschüsse ²Allfällige Gebührenüberschüsse aus dem Dauerparkieren auf öffentlichem Grund sind, nach Abzug der Kontroll- und Verwaltungskosten, dem Fonds zuzuweisen.

Verwendung ³Die Ersatzabgaben sind zu verwenden:

- a) für die Erstellung von öffentlichen Parkierungsanlagen oder
- b) für Anlagen des öffentlichen Verkehrs oder des nicht motorisierten Privatverkehrs, die den abgabepflichtigen

Grundeigentümern dienen.

5 Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

§ 7

Dauerparkieren ¹Der Bewilligungs- und Gebührenpflicht sind Fahrzeugbenutzer von Motorwagen und Anhängern unterstellt, welche regelmässig ihr Fahrzeug auf öffentlichem Grund abstellen.

Oeffentlicher Grund ²Als öffentlicher Grund gelten öffentliche Strassen und Plätze, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind, sowie Privatstrassen mit öffentlichem Verkehr.

§ 8

Bewilligung Die Bewilligung wird gegen die Entrichtung einer Gebühr gemäss Gebührenreglement erteilt.

§ 9

Meldepflicht Der Fahrzeugbenutzer hat innert Monatsfrist das Abstellen des Fahrzeugs auf öffentlichem Grund oder den Wegfall der Gebührenpflicht zu melden. Die Gebühr ist solange zu entrichten, bis der Nachweis des Wegfalls der Gebührenpflicht erbracht ist.

§ 10

Regelmässiges Parkieren Beim regelmässigen Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen kann der Fahrzeugbesitzer verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benutzen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.

6 Benutzug von Parkplätzen mit Parkuhren (Einzeluhren und Zentraluhren)

§ 11

Benutzung von Parkplätzen mit Parkuhren Auf Parkplätzen mit Parkuhren gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr.

Die maximal zulässige Parkdauer für die einzelnen Parkplätze sowie die Höhe der Kontrollgebühren werden in einem Gebührenreglement festgelegt. Für teilweise belegte Parkplätze ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 12

Güterumschlag Für den blossen Güterumschlag ist keine Kontrollgebühr zu entrichten. Als Güterumschlag gilt nur das eigentliche Auf- und Abladen von Gegenständen, die in Folge ihres Gewichtes oder Umfanges nicht von Hand über grössere Strecken transportiert werden können.

§ 13

Ausgeschlossene Fahrzeuge Fahrräder, Motorfahrräder, Motorräder ohne Seitenwagen, Anhänger zu solchen Fahrzeugen, Handkarren und Handwagen dürfen nicht auf Parkplätzen für Motorwagen abgestellt werden.

§ 14

Missbrauch Vorschriftenwidrig abgestellte Fahrzeuge können von der Polizei auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt werden.

7 Parkieren in Parkraumzonen

§ 15

<i>Geltungsbereich</i>	¹ Zur Entlastung stark belasteter Quartiere von Fremdparkierung und Parksuchverkehr kann in Anwendung der bundesrätlichen Vorschriften (Blaue Zone) das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund örtlich und zeitlich beschränkt, der Bewilligungspflicht sowie der Gebührenpflicht unterstellt werden.
<i>Blaue Zone</i>	² Für das Parkieren in der Blauen Zone gelten die allgemeinen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr.

§ 16

<i>Parkierungs- bewilligung</i>	Das Parkieren in der Blauen Zone über die für diese Zone geltende Höchstzeit hinaus bedarf der Bewilligung. Berechtigte nach § 17 dieses Reglements erhalten eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren innerhalb der Blauen Zone.
-------------------------------------	---

§ 17

<i>Berechtigte</i>	¹ Bewilligungen werden an Anwohner und Besucher abgegeben. Die Bewilligung wird auf das Kontrollschild ausgestellt.
<i>Anwohner</i>	² Als Anwohner gilt ein Fahrzeughalter, der im Gebiet der Blauen Zone wohnt und in seinem Wohnsektor tagsüber unbeschränkt parkiert. Dem Fahrzeughalter gleichgestellt ist der Fahrzeugführer, der ein Fahrzeug wie ein Halter benutzt. Die Anwohnerbewilligung ist auf die Wohnzone beschränkt. Betriebe können in dem Sektor, in dem sie ihren Standort haben, den Anwohnern gleichgestellt werden.
<i>Besucher</i>	³ Für Besucher werden Tagesbewilligungen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren im Gebiet der Blauen Zone angeboten

§ 18

Anspruch

Die Bewilligung verschafft keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz innerhalb der Blauen Zone.

§ 19

Anzahl der Bewilligungen

In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Abstellmöglichkeiten in der entsprechenden Zone nicht ausreichen, kann der Gemeinderat die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränken oder die Zuteilung ändern. Anwohner haben gegenüber anderen Berechtigten den Vorrang.

§ 20

Gebühren und Ersatzabgaben

Die Höhe der Gebühren und Ersatzabgaben werden in einem Gebührenreglement geregelt.

§ 21

Berechtigungskarten

Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient. Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

§ 22

Sonderregelungen

Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie bei Schneerräumung, Veranstaltungen, usw. sind zu beachten.

§ 23

Zuwiderhandlungen Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden im Rahmen der dem Gemeinderat gemäss Baugesetz zustehenden Strafkompetenz geahndet. Die Ahndung gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§ 24

Inkrafttreten Dieses Reglement wird nach der Annahme durch den Einwohnerrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat Brugg beschliesst:

Das Parkierungsreglement wird auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt.

Namens des Gemeinderates

Der Stadtammann:

R. Alder

Der Stadtschreiber

M. Roth

Vom Einwohnerrat beschlossen am 11. April 1997